

Stellungnahme DER MITTELSTANDSVEBRUND – ZGV e.V.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

DER MITTELSTANDSVERBUND bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Mit Blick auf die von der Bundesregierung und Europäischen Kommission angestrebten Zielsetzung einer bürokratiearmen Umsetzung der Nachhaltigkeits-Regularien insgesamt (CSRD, CSDDD, Taxonomie, um an dieser Stelle nur einige relevante Rechtsakte zu nennen) ist der Gesetz-Entwurf sowie die 1:1 Umsetzung der Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung in deutsches Recht ausdrücklich zu begrüßen.

Die folgende Darstellung bezieht sich daher auf Aspekte, die zur Verringerung des administrativen Aufwands und einer schlanken, praxisnahen sowie rechtssicheren Umsetzung in den betroffenen Unternehmen beitragen könnte.

Die Berichtspflicht

Der Bericht über die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten gemäß § 10 Abs. 2 LkSG kann nach dem vorliegenden Entwurf entfallen, sofern ein gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht gemäß §§ 289b ff. HGB erstellt und veröffentlicht wird, der formal allen Anforderungen an einen Pflichtbericht entspricht und geprüft wurde. Die Wahl-Möglichkeit über die CSRD-Berichterstattung der Berichterstattungspflicht im LkSG nachzukommen, wird befürwortet. Hier ist jedoch wichtig die Timings der Veröffentlichkeitspflichten der Berichte zu vereinheitlichen sowie Ungleichheiten im Verständnis der Begrifflichkeiten der Gesetze zu prüfen und anzugleichen. Unnötiger bürokratischer Aufwand kann so vermieden werden.

Mit Blick auf die mit den Berichtspflichten zusammenhängenden Vorbereitungsarbeiten sollten die geltenden Regelungen zu den Größenmerkmalen von Unternehmen angepasst werden.

Gemäß § 267 Abs. 4 HGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale nach § 267 Abs. 1 bis 3 Satz 1 erst ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung treten die Rechtsfolgen jedoch schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung vorliegen.

Die Erfüllung einer erstmaligen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (einschließlich der Angaben nach Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung (Verordnung



2020/852)) setzt umfangreiche Datenerhebungen voraus, die eine entsprechende Vorbereitung erfordern. Die geltenden Regelungen hinsichtlich der Größenordnungen würden daher eine erhebliche Belastung von Unternehmenszusammenschlüssen – insbesondere Verschmelzungen – nach sich ziehen.

Vorgeschlagen wird daher eine Anpassung insbesondere von § 267 Absatz 1 HGB dahingehend, dass, sollte ein Unternehmen erstmalig in die Größenklasse "groß" fallen (und damit erstmalig den Berichtspflichten unterliegen), die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen Unternehmen erst nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

Erweiterter Zulassungskreis von akkreditierten Prüfern

Das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Zulassung andere akkreditierte Prüfer sollte von Deutschland genutzt werden. Dies könnte besonders eine Entlastung für KMUs bedeuten. Zudem könnte man mit einer Ausweitung des Prüferkreises einem potenziellen Stau bei Wirtschaftsprüfergesellschaften entgegentreten.

Das aktuell bereits am Markt existente Bottleneck an verfügbaren akkreditierten Prüfern sollte rechtzeitig angegangen werden, um Unternehmen eine planbare und fristgerechte Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht grundsätzlich zu ermöglichen.

Gerade der Mittelstand verfügt oft nicht über umfassende Nachhaltigkeitsabteilungen mit unbegrenzten Ressourcen und ist daher darauf angewiesen, die notwendige begleitende Fachexpertise über externe Dienstleister ins Unternehmen zu holen. Gleichfalls wird ein leergefegter Markt an Nachhaltigkeitsfachkräften durch die enge Auslegung der zugelassenen Prüfer-Gruppe keine Entlastung erfahren, im Gegenteil, diese trägt eher im höchsten Maß zur Verschärfung der Lage bei. Ratsam wäre es, nicht nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften per Gesetz eine Weiterqualifizierung in Nachhaltigkeitswissen zu verordnen, sondern auch Nachhaltigkeitsberatern das Mandat zu geben, den Nachhaltigkeitspart im Lagebericht mit ihrer Fachexpertise bewerten zu dürfen. Die Implementierung eines solchen Wahlrechts erfordert allerdings im nächsten Schritt von den EU-Mitgliedsstaaten die Festlegung konkreter Anforderungen an die Qualifikation und Fähigkeiten unabhängiger Prüfer, um die Einhaltung der Prüfungsvorschriften sowie die Qualität der externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts gewährleisten zu können.

Gleichstellung von Verbundgruppen

Besonderes Augenmerk gilt in der Kommentierung des Referentenentwurfes der Behandlung von Verbundgruppen. Der Begriff soll in diesem Zusammenhang weit verstanden werden. Verbundgruppen sind demnach freiwillige Zusammenschlüsse von mittelständischen Unternehmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. Dabei werden Aufgaben mit hohem Synergiepotential unter Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit ihrer Mitglieder zentral erledigt. Verbundgruppen sind vorwiegend aus Einkaufsgemeinschaften hervorgegangen und deshalb im mittelständischen Einzelhandel stark vertreten. Mittlerweile sind Verbundgruppen in unterschiedlichen Funktionen und Modi der Zusammenarbeit über die gesamte Wertschöpfungskette verteilt.

Aufgrund der niedrigen Mitarbeiter- und Umsatzschwellen in der CSRD (und damit auch in der deutschen Umsetzung) werden sowohl einige Verbundgruppen-Zentralen als auch mittelständische Anschlusshäuser zukünftig von dem Anwendungsbereich der neuen Vorschriften erfasst sein.

Dies hat zur Folge, dass jedes Mitglied einer Verbundgruppe einem kapitalmarktorientierten Unternehmen gleichgestellt wird und einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht verfassen muss.

Dies verkennt das Geschäftsmodell von Verbundgruppen; denn gerade mit Blick auf Nachhaltigkeits-Aspekte besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Verbundgruppen-Zentrale und deren Anschlusshäuser. So werden Nachhaltigkeits-Schulungen, Nachhaltigkeits-Auditierungen der Anschlusshäuser und andere Sensibilisierungsmaßnahmen mit Blick auf Umwelt- und Sozialstandards neben einem umfassenden Warensortiment bereits heute von der Verbundgruppen-Zentrale angeboten. Teilweise gehen die Formen der Kooperation soweit, dass auch nachhaltiger Ladenbau und Energiebeschaffung zentralseitig zur Verfügung gestellt wird. Insofern gibt es in Bezug auf die Nachhaltigkeitsstandards keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Zentrale und den Mitgliedern der Verbundgruppe.

Obgleich der identischen bzw. arbeitsteilig gewährleisteten Nachhaltigkeits-relevanten Aktivitäten müsste nach den aktuellen Vorgaben eine Vielzahl an identischen Nachhaltigkeitsberichten durch die Verbundgruppen-Zentrale sowie deren Anschlusshäuser erstellt werden. Dies ist dem eigentlichen Zweck der Richtlinie, Transparenz ggü. Dritten mit Blick auf die Nachhaltigkeit der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu geben, nicht dienlich und bietet keinen erkennbaren Mehrwert. Vielmehr bedeutet die Erstellung von separaten Berichten mit gleichgelagerten Informationen einen massiven bürokratischen Mehraufwand für die einzelnen Mitglieder.

Auf der anderen Seite sieht § 289b Absatz 2 HGB-E für Konzern-Sachverhalte eine Befreiung von der Berichterstattung für Tochterunternehmen vor, sofern sie in den konsolidierten Lagebericht ihres Mutterunternehmens einbezogen werden. Ein Tochterunternehmen muss lediglich auf den Konzernbericht des Mutterunternehmens verweisen.

Diese unterschiedliche Behandlung von Konzern-Strukturen und Verbundgruppen ist nicht nachvollziehbar, stellen auch Tochterunternehmen, ebenso wie die Mitglieder einer Verbundgruppe, eigenständige und rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen dar.

Bei der nationalen Umsetzung sollte der Gesetzgeber daher Tochterunternehmen und Mitglieder von Verbundgruppen mit Blick auf die Befreiung von der Berichtspflicht im Gesetz gleichsetzen. Bezogen auf den Referentenentwurf wird daher für eine Ausweitung des Ausnahmetatbestandes aus § 289b Absatz 2 HGB-E vorgeschlagen. Unternehmen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit oder zu einer Verbundgruppe gehören und die mit dieser Einheit oder Gruppe unter einer oder mehreren gemeinsamen Marken im Markt auftreten, sollten die Wahl haben, einen

eigenen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen oder auf den konsolidierten Bericht der Verbundgruppen-Zentrale zu verweisen.

Gleichts sollte für die freiwillige Einreichung eines Nachhaltigkeitsberichts auf Ebene einer Verbundgruppe gelten. Um den Sinn des Gesetzes zu entsprechen, sollte diese Klarstellung explizit in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Hierzu sollte eine Ergänzung von § 336 Abs. 2 HGB vorgenommen werden: Sofern eine Verbundgruppe Mutterunternehmen ist und ohne dazu verpflichtet zu sein ihren Lagebericht gemäß § 289b Abs. 1 um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert, gilt für die Tochterunternehmen § 289 b Absatz 2 entsprechend.

Haftung

Wir sehen die Gefahr, dass die unübersichtliche Masse an Anforderungen, unbestimmten Rechtsbegriffen und Widersprüchen in den Berichtsanforderungen das Klagerisiko gegenüber berichtspflichtigen Unternehmen und deren Abschlussprüfer unkalkulierbar steigen lässt. Ein Beispiel hierfür sind die Berichtspflichten nach Art. 8 EU-Taxonomieverordnung, für die die EU-Kommission seit dem Inkrafttreten bereits mehrere Dokumente mit zahlreichen FAQs zu Auslegungsfragen des diesbezüglichen delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ergänzend veröffentlicht hat. Zudem hat die EFRAG zu Auslegungsfragen zu den ESRS mittlerweile eine eigene Plattform aufgesetzt, auf die bis Anfang März 2024 bereits weit über 300 Fragen eingereicht wurden.

Daher regen wir an, die Haftungsgrenzen bzw. Bußgeldhöhen zumindest für einen Einführungszeitraum deutlich zu reduzieren.

Entgelttransparenzbericht

ESRS S1 enthält bereits umfangreiche Berichtspflichten zur Entgelttransparenz. Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, regen wir an, § 22 EntgTranspG wie folgt zu ergänzen:

"(2a) Arbeitgeber, die einen Nachhaltigkeitsbericht oder einen Konzernnach- haltigkeitsbericht gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellen und

offenlegen müssen bzw. von dieser Pflicht aufgrund der Einbeziehung in einen Kon-

zernnachhaltigkeitsbericht befreit sind, sind von der Pflicht zur Erstellung des Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für die betroffenen Berichtsjahre befreit."

Entschlackung ESRS und Anpassung CSRD erforderlich

Auch bei einer 1:1 Umsetzung des EU-Rechts ist der bürokratische Aufwand für die bloßen Berichtspflichtensehr hoch. Die Berichtsanforderungen müssen aber gerade für die berichtspflichtigen mittelständisch geprägten nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen leistbar sein.

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, verfügen mittelständisch geprägte Unternehmen organisatorisch nicht über große Stabsstellen, die sich umfassend mit der

Nachhaltigkeitsberichterstattung beschäftigen können und sind auf teure (externe) Beratungsleistungen angewiesen. Aufgrund des dann proportional höheren Kostenblocks zur Umsetzung der Berichtserfordernisse besteht für mittelständisch geprägte Unternehmen konkret die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen. Um sicher zu stellen, dass berichtspflichtige Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteil erleiden, sollte sich die Bundesregierung in Brüssel dafür einsetzen, dass (wie es schon unter der NFRD der Fall war) nur Unternehmen mit mindestens 500 Mitarbeitern berichtspflichtig sind.